

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2012 Nr. 5 vom 24.2.2012, Seite 95 bis 106:

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Februar 2012

Auszug:

§ 7 Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

Aufgabenstellungen des Kommunalen Integrationszentrums

Koordinierung der auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort (vgl. insbes. § 7 Abs. 1 Nr. 2 TIntG NRW)

Grundsätzliches Angebot/Grundsätzliche Aufgaben des Bielefelder „Kommunalen Integrationszentrums“ sollen demzufolge insbes. sein

- Bestands- und Bedarfsanalysen zu integrationsrelevanten Daten und Fakten.
- Steuerung kommunaler Abstimmungsprozesse, Netzwerkarbeit.
- Mitwirkung bei der Erarbeitung kommunaler Positionen und Handlungsempfehlungen zu migrations- / integrationsrelevanten Fragestellungen, fachliche Impulssetzung.
- Beratung (u. a. Mitwirkung bei der Fachplanung), Planung und Durchführung von Fortbildungen, Fachtagungen, Hearings, Kooperationsprojekten.
- Initiierung von Studien, Kooperation mit Wissenschaft und Praxis.
- Beratung von Migrantenorganisationen/-vereinen (MO`en), Kooperation, Förderung.
- Servicestelle Qualifizierung und Professionalisierung von integrativ arbeitenden MO`en, z. B. bei Konzeptentwicklung, Förderanträgen, Öffentlichkeitsarbeit.
- Beratung, Unterstützung von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund.

Förderung und Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 TIntG NRW)

Das „Kommunale Integrationszentrum“ setzt (s. Presseerklärung MAIS, MSW NRW, 17.07.2012) „gleichermaßen auf frühe Förderung und auf die Stärkung der Jugendlichen in der für sie so wichtigen Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf.“. Landesseitig werden zur Aufgabe der Förderung und Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund insbes.

- die Beratung, Begleitung, Unterstützung bei der interkulturellen Schul- und Unterrichtsentwicklung („[interkulturelle Schulentwicklung](#) mit eigens für diesen Zweck zur Verfügung“ gestellten Lehrkräften),
- Konzepte interkultureller und durchgängiger sprachlicher Bildung entlang der biografiebegleitenden Bildungskette (Kindertageseinrichtung (KiTa), Schule, Übergang Schule - Beruf) („...[durchgängige Sprachbildung](#) mit eigens für diesen Zweck zur Verfügung“ gestellten Lehrkräften),
- Konzepte für Bildungspartnerschaften mit Eltern in Schulen und Bildungseinrichtungen, Beratung, Begleitung und Unterstützung deren Umsetzung,
- Bildungspartnerschaften zwischen KiTa, Schule und Elternhaus,
- Fortbildungen zur durchgängigen Sprachbildung für Erzieherinnen und Erzieher, für Ausbilderinnen und Ausbilder und für Lehrerinnen und Lehrer,
- Programme wie „Griffbereit“, „Rucksack“ und „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ genannt.

Grundsätzliches Angebot/Grundsätzliche Aufgaben des Bielefelder „Kommunalen Integrationszentrums“ in diesem Bereich sind insbes.

- Interkulturelle Schul-/Unterrichtsentwicklung
 - Veranstaltungsreihen für Lehrkräfte des Herkunftssprachenunterrichts; kollegiale Beratung; Weiterentwicklung, Gestaltung und Durchführung eines örtlichen „Netzwerks Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte“
 - Schule ohne Rassismus/Schule mit Courage (SoR/SmC), „Antirassistische Jugendarbeit“
- Interkulturelle und sprachliche Bildung
 - Frühe interkulturelle und sprachliche Bildung
 - Sprachbildung als Alltagskonzept.
 - Erst- und Zweitspracherwerb, Sprachförderung von Anfang an.

- Literacy-Erziehung.
- Sprach- und Elternbildung im Elementarbereich.
- Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sek. I-, II-Bereich (Kooperationsprojekt mit der Universität Bielefeld).
- Schulische Integrationshilfen.
- Funktionaler Analphabetismus.
- Interkulturelle Elternarbeit, Bildungspartnerschaften
 - Information, Unterstützung von Eltern mit Migrationshintergrund in Fragen vorschulischer, schulischer Förderung, Bildung.
 - Interkulturelle Elternberatung in Familienzentren.
 - Eltern-Schule-Dialog.
- Qualifizierung, Fortbildung von Fachkräften
 - (Ergänzende) Angebote zur Fortbildung, Qualifizierung der Beschäftigten in KiTa`en, Schulen, in sonstigen Bildungseinrichtungen (Themenfelder insbes.: Sensibilisierung für Vielfalt, Interkulturelle Kompetenz, Sprachbildung, Interkulturelle Zusammenarbeit mit Eltern ...)
- Aktivitäten und Angebote zu den Schwerpunktthemen Bildung / Erziehung / Elternmitwirkung in den integrativ arbeitenden MO`en.